# Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN Politische Expositur Gröbming



### → Anlagenreferat

Marktgemeinde Gröbming Hauptstraße 200 8962 Gröbming

Bearbeiter: Mag. Nico Groger Tel.: +43 (3612) 2801-240 Fax: +43 (3612) 2801-555 E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Gröbming, am 26.03.2024

GZ: BHLI-19971/2016-193

## VERORDNUNG

vom 26.03.2024, GZ.: BHLI-19971/2016

über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440 i.d.g.F. BGBI. I Nr. 56/2016 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Aich, Gröbming, Haus, Mitterberg - St. Martin, Öblarn, Michaelerberg-Pruggern, Ramsau am Dachstein, Schladming und Sölk das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.



# Das elektronische Original dieses Dokumente elektronischen Signatur bzw. der Echtheit de:

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziff. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2024 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Nico Groger (elektronisch gefertigt)

